

- c) Das Vernehmungsprotokoll muß auch Aufschluß über das Motiv des Aussageverhaltens oder die Zielstellungen der Aussagetätigkeit des Beschuldigten geben.

Aufschluß über die Aussagemotivation Beschuldigter oder die Zielstellung ihrer Aussagetätigkeit können u. a. Erklärungen und Bemerkungen Beschuldigter sein, die die Absicht zur Wiedergutmachung und die konkreten Vorstellungen dazu zum Ausdruck bringen, daß Aussagen erfolgen, weil sie sich von Feindorganisationen getäuscht und ausgenutzt fühlen, um die ihrer Tat zugrundeliegende politische Überzeugung hervorzuheben, weil Rachegefühle gegenüber Mittätern vorliegen, die Bedauern, Reue oder Schamgefühl über ein anfänglich uneinsichtiges Verhalten in Beschuldigtenvernehmungen zum Inhalt haben, die über die Motivation früherer Aussagen Aufschluß geben, beispielsweise indem die erfolgten Aussagen bedauert werden oder sie in Zweifel gesetzt werden, indem die mögliche Zurücknahme der Aussagen erwogen wird, u. v. a. m.

In Abhängigkeit von den konkreten Bedingungen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens ist es in der Regel nicht einfach, im Vernehmungsprotokoll sowohl die jeweils unterschiedlichen Anforderungen an die Wiedergabe des Umfangs und der Details der Aussagen des Beschuldigten als auch die ebenfalls individuellen Erfordernisse der Widerspiegelung des Verlaufs der Beschuldigtenvernehmung umfassend und qualitätsgerecht durchzusetzen.

Auftretende Fehler können insbesondere aus dem Umstand resultieren, daß zu einem frühen Zeitpunkt der Untersuchung die Bedeutung der verschiedenen Details und Zusammenhänge der Aussagen des Beschuldigten und ihres Zustandekommens für die Beweisführung im Ermittlungsverfahren noch nicht erkannt worden sind.